

DENTAL TRIBUNE

The World's Dental Newspaper · German Edition

No. 1/2018 · 15. Jahrgang · Leipzig, 2. Februar 2018 · PVSt. 64494 · Einzelpreis: 3,00 €



Gingivale Biotypen

Den Zusammenhang zwischen den Biotypen und parodontalen Erkrankungen erläutern ZA Peter Quang Huy Nguyen und Dr. med. dent. Frederic Kauffmann, Würzburg.

► Seite 6f



Parodontologie-Symposium

Jetzt für die „Praxistage Parodontologie 2018“ der OEMUS MEDIA AG anmelden! Der Fokus liegt neben Fachwissen auf praxisnahen Behandlungskonzepten.

► Seite 10



Restaurationsmaterial

Langlebigkeit, individuelle Farbanpassung und einfache Anwendung sind nur einige der Eigenschaften, die Zahnärzte laut Umfrage an aura eASY von SDI schätzen.

► Seite 15

ANZEIGE

paper-app® - Der Katalog.

Online www.r-dental.com

Laden im App Store

R-dental Dentalerzeugnisse GmbH
Paper-app® -Katalog Tel. 040-30707073-0
Fax 0 800 - 733 68 25 gebührenfrei
E-mail: info@r-dental.com
www.r-dental.com

Neues Datenschutzrecht

Zahnarztpraxen sollten dieses genau beachten.

BERLIN – Zahnarztpraxen, die ihre Einrichtungen und Abläufe nicht dem neuen deutschen und europäischen Datenschutzrecht anpassen, kann das teuer zu stehen kommen. Denn nach dem ab 25. Mai 2018 geltenden Recht drohen bei Verstößen Bußgelder von bis zu 20 Mio. Euro. Übergangsfristen gibt es nach dem Stichtag nicht.

Für Zahnarztpraxen geht es vor allem darum, die Sicherheit der verarbeiteten Personendaten zu gewährleisten. Diese müssen nach europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ab Mai 2018 besonders geschützt werden. Die Bundeszahnärztekammer rät Zahnärzten dazu, sich mit den neuen Regelungen frühzeitig vertraut zu machen und, wenn nötig, in ihren Praxen entsprechende Änderungen (ggf. vom zuständigen Dienstleister) vornehmen zu lassen.

Zum neuen Datenschutzrecht hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) ein Merkblatt veröffentlicht, das die wichtigsten Neuerungen zusammenfasst. Zu dessen Ergänzung arbeitet die BZÄK zusammen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) derzeit an der Neuauflage des gemeinsam herausgegebenen Datenschutzleitfadens, der weitergehende Informationen und Vertiefungen bieten wird. Das Merkblatt der BZÄK zum neuen Datenschutzrecht ist unter www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/datenschutz_zahnarzt.pdf abrufbar. **DT**

Quelle: BZÄK

BZÄK fordert: Endlich Anpassung des Punktwertes vornehmen!

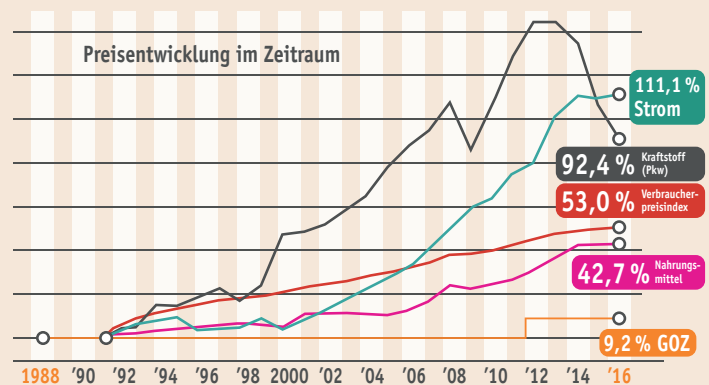
Berücksichtigung der Kostensteigerung im Dienstleistungsbereich nach 30 Jahren überfällig.

BERLIN – Am 1. Januar 1988, vor fast 30 Jahren, trat die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in Kraft. Damals wurde der Punktwert auf 11 Deutsche Pfennige, heute 5,62421 Cent, festgesetzt – in dieser Höhe gilt er noch heute. Seit 1988 wurde keine Anpassung des Punktwertes an veränderte gesamtwirtschaftliche bzw. strukturelle Verhältnisse in der Zahnarztpraxis vorgenommen. Mit der GOZ-Novelle 2012 wurden nur einige inhaltliche Änderungen vorgenommen, die Preise blieben jedoch weitgehend unverändert.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) nimmt das Jubiläum zum Anlass, die Verantwortlichen in der Politik darauf hinzuweisen, bei der geltenden GOZ endlich Anpassungen vorzunehmen, wie sie in anderen Branchen regelmäßig vorgenommen wurden.

Konkret soll unter Berücksichtigung der Kostensteigerung im Dienstleistungsbereich (Dienstleis-

Entwicklung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) im Vergleich



tungsindex) sofort eine angemessene Anhebung des Punktwertes auf 13 Cent zur betriebswirtschaftlichen Sicherung der Praxen vorgenommen, sowie der Punktwert auf Basis eines gerechten Interessenausgleiches, wie er in § 15 ZHG als gesetzlicher Auftrag an den Verordnungsgeber gerichtet ist,

jährlich unter Berücksichtigung des Dienstleistungsindexes angepasst werden.

Dies entspräche der korrekten Umsetzung, wie sie in der Verordnungsbegründung festgehalten wurde: „dem Punktwert (kommt)... die Funktion zu, den Wert der Punktzahlen im Preisgefüge an-

der Dienstleistungen zu bestimmen“ ... „der Punktwert wird anhand der wirtschaftlichen Entwicklung von Zeit zu Zeit überprüft und je nach Datenlage eventuell nach oben oder unten angepasst werden müssen“.

Denn die Preise der GOZ ermittelt der Zahnarzt aus einer Kombination von Punktzahlen (den einzelnen Leistungen fix zugeordnet) und dem Punktwert. Die Entfernung eines Weisheitszahnes kostet heute genau so viel wie vor 30 Jahren. Ein wöchentlich erscheinendes Politikmagazin kostete 1988 umgerechnet 2,30 Euro, heute 4,99 Euro. Ein Preisanstieg über 100 Prozent.

Die Bundesversammlung fordert den Verordnungsgeber auf, die seit 1988 ausstehende Anpassung des GOZ-Punktwertes zu realisieren. **DT**

Quelle: BZÄK

Stichproben: Qualitätsprüfungen von zahnärztlichen Leistungen

Die Qualität wird zukünftig nach einem bundeseinheitlich geregelten Verfahren geprüft.

BERLIN – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 21. Dezember 2017 in Berlin eine Richtlinie beschlossen, in der die Grundsätze und Zuständigkeiten für Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfungen mittels Stichproben geregelt werden. Ziel ist es, vergleichbare Ergebnisse zur Qualität der erbrachten zahnärztlichen Leistungen zu erhalten.

„In Anlehnung an die Qualitätsprüfungs-Richtlinie für die vertragsärztliche Versorgung werden zukünftig auch in der vertragszahnärztlichen Versorgung stichprobenartige Überprüfungen der Versorgungsqualität durchgeführt. Hierzu richten die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Qualitätsgremien ein“, erläuterte Dr. Regina Klakow-Franck, unparteiisches Mitglied des G-BA und Vorsitzende des Unterausschusses Qualitätssicherung. „Bevor die Qualitätsprüfungen starten können, müssen in einem zweiten Schritt vom G-BA noch die Details der Qualitätsbeurteilung für ausgewählte zahnmedizinische Leistungen konkretisiert werden.“

Wesentliche Regelungen der neuen Richtlinie

1. Umfang und Auswahl der Qualitätsprüfungen

Mithilfe von jährlichen, repräsentativ angelegten Stichproben soll die Qualität bestimmter zahnmedizinischer Leistungen überprüft werden. Für die Bildung der Stichproben werden zwischen einem und vier Prozent der Zahnärzte ausgewählt, die die zu überprüfende Leistung erbracht und abgerechnet haben. Diese Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip. In einem weiteren Schritt werden dann jeweils mindestens zehn Patienten ausgewählt, die die jeweilige Leistung erhalten haben. Auch diese Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

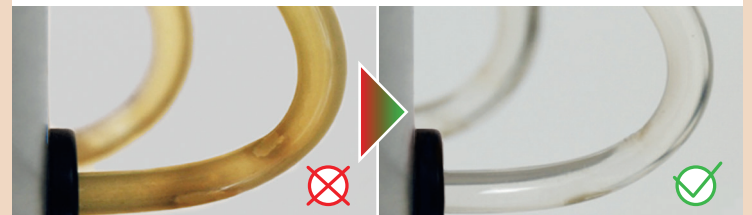
Den genauen Umfang der Stichprobe legt der G-BA leistungsbezogen in Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien fest. Insgesamt werden jedes Jahr bundesweit jedoch höchstens sechs Prozent aller Zahnärzte einer Qualitätsprüfung unterzogen.

Fortsetzung auf Seite 2 – rechts unten →

ANZEIGE

Kosten sparen mit rechtssicherer Wasserhygiene

Blick auf wasserführenden Schlauch in einer Dentaleinheit:



Trotz Entkeimung: Biofilm vorhanden

Biofilm-Entfernung nach ca. 9 Wochen

Mit dem SAFEWATER Technologie-Konzept befreien Sie Ihre Dentaleinheit in ca. 9 Wochen von Biofilm.

Erhalten Sie rechtssichere Wasserhygiene. Mit unserer Rund-um-sorglos-Erfolgsgarantie.

Einsparungen bei Reparaturkosten*

Jetzt einen kostenlosen Beratungstermin zur Lösung Ihrer Wasserhygiene-Probleme vereinbaren:

Fon 00800 88 55 22 88
www.bluesafety.com/Termin

BLUE SAFETY
Die Wasserexperten

Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

*Erfahrungswerte von BLUE SAFETY

Deutsche Gesellschaft für Präventive Zahnmedizin

Prof. Dr. Stefan Zimmer zum neuen Präsidenten der DGPZM gewählt.

BERLIN – Auf der 3. Gemeinschaftstagung der Deutschen Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ) mit ihren Verbundgesellschaften DGET, DGPZM und DGR²Z, die vom 23. bis 25. November 2017 in Berlin stattfand, wurde Prof. Dr. Stefan Zimmer von der Universität



Witten/Herdecke zum neuen Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Präventive Zahnmedizin DGPZM gewählt. Ebenfalls neu im Vorstand ist als Generalsekretärin Prof. Dr. Anahita Jablonski-Momeni. Die beiden lösen Prof. Dr. Carolina Ganß (Präsidentin) und Prof. Dr. Nadine Schlüter (Generalsekretärin) ab, die ihre Ämter

seit 2013 innehatten. Für Kontinuität im Vorstand sorgen Priv.-Doz. Dr. Cornelia Frese von der Universität Heidelberg als Schatzmeisterin sowie Dr. Lutz Laurisch aus Korschenbroich als Vizepräsident.

„Die DGPZM ist die wissenschaftliche Fachgesellschaft für Präventivzahnmedizin in Deutschland. Das ist Chance und Verpflichtung zugleich, denn ich sehe die Gesellschaft in der Verantwortung, primärer Ansprechpartner für alle fachlichen präventivzahnmedizinischen Fragestellungen zu sein. Damit verbunden ist aber auch die Chance, etwas zum Wohle der Bevölkerung zu bewegen“, so der neue Präsident Prof. Zimmer. „Das kann man natürlich am besten in Kooperation mit allen anderen Kräften erreichen, die sich in der Präventivzahnmedizin engagieren: den niedergelassenen Kollegen, dem öffentlichen Gesundheitswesen, den zahnärztlichen Körperschaften, der Industrie, den Krankenkassen und natürlich den Wissenschaftlern der Universitäten. Deshalb werde ich den Kontakt zu diesen Gruppierungen intensivieren. Ich freue mich jedenfalls sehr auf diese neue Herausforderung und die Arbeit mit dem neu gewählten Vorstand.“ [DT](#)

Quelle: Aktion Zahnfreundlich e.V.

Neuer Direktor der Mainzer Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Univ.-Prof. Dr. Dr. Bilal Al-Nawas wechselt von Halle (Saale) wieder nach Mainz.



MAINZ – Seit dem 1. Dezember 2017 ist Univ.-Prof. Dr. Dr. Bilal Al-Nawas der neue Direktor der Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie – Plastische Operationen (MKG) der Universitätsmedizin Mainz. Er übernimmt das Amt von Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilfried Wagner.

Der 49-jährige Prof. Al-Nawas ist ein international anerkannter Experte auf den Gebieten Implantologie und Plastisch-Rekonstruktive Chirurgie. Darüber hinaus gilt er als ausgesprochen versiert auf dem Zukunftsfeld des medizinischen 3-D-Drucks.

„Prof. Al-Nawas bringt ideale Voraussetzungen mit, um die zu-

nehmend interdisziplinäre Ausrichtung in den Bereichen Forschung, Lehre und Krankenversorgung seines Faches voranzutreiben“, freut sich der Vorstandsvorsitzende und Medizinische Vorstand der Universitätsmedizin Mainz, Univ.-Prof. Dr. Norbert Pfeiffer, über die Berufung von Prof. Al-Nawas.

Zur Person

Bilal Al-Nawas wurde 1968 in Frankfurt am Main geboren und studierte von 1986 bis 1996 in Frankfurt am Main, Saarbrücken und Zürich Human- und Zahnmedizin. Seit 1997 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Klinik und Poliklinik für Mund-,

Kiefer- und Gesichtschirurgie – Plastische Operationen der Universitätsmedizin Mainz. Von 2012 bis 2016 fungierte er als Sprecher des Forschungsschwerpunktes BiomaTiCS der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU). 2016 nahm er einen Ruf auf die W3-Professur der Universitätsklinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie in Halle (Saale) an und war ab Juli 2017 deren Direktor.

Ende 2017 konnte ihn die Universitätsmedizin Mainz als Direktor der MKG gewinnen. [DT](#)

Quelle: Unimedizin Mainz

Editorische Notiz (Schreibweise männlich/weiblich)

Wir bitten um Verständnis, dass – aus Gründen der Lesbarkeit – auf eine durchgängige Nennung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet wurde. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Die Redaktion



Zahnersatz wird wieder günstiger

Änderungen für die Festzuschüsse für Zahnersatz beschlossen.

HAMBURG – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat jetzt Änderungen für die Festzuschüsse für Zahnersatz beschlossen: Die Krankenkassen sollen wieder annähernd 50 Prozent der Kosten für durchschnittliche Regelleistungen bezahlen, wie es das Gesetz vorsieht. Der Patient soll damit finanziell entlastet werden. Dazu wird das Volu-

men der Festzuschüsse um jährlich 170,9 Millionen Euro erhöht.

Die beschlossene Änderung soll zum 1. April 2018 in Kraft treten, das Bundesministerium für Gesundheit muss dem noch zustimmen. Dazu der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der KZV Hamburg, Dr. Claus Urbach: „Wir begrüßen den Beschluss des G-BA

ausdrücklich, da die Anpassung der Festzuschüsse zudem für eine nachhaltige Stabilisierung des Festzuschussystems insgesamt als bewährter Versorgungsstruktur steht. Rechtlich und versorgungspolitisch ist dieses System damit legitimiert.“ [DT](#)

Quelle: KZV Hamburg

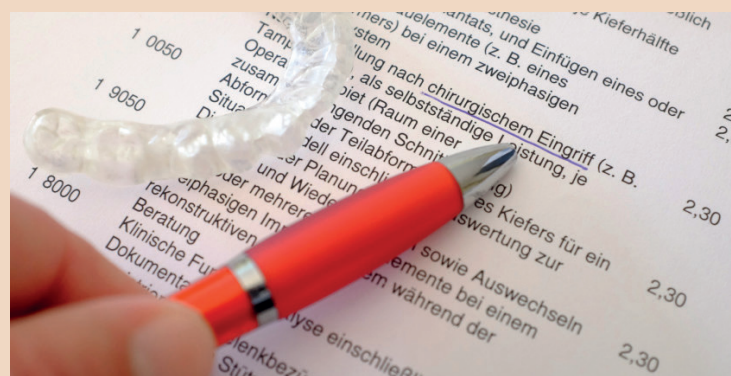
← Fortsetzung von Seite 1:

„Stichproben: Qualitätsprüfungen von zahnärztlichen Leistungen“

2. Durchführung der Qualitätsprüfungen

Die Qualitätsprüfungen werden von den KZVen durchgeführt. Sie richten Qualitätsgremien ein, die unter anderem die Aufgabe haben, die KZVen hinsichtlich der Bewertung der zahnärztlichen Behandlungsdokumentationen zu beraten. Die KZVen teilen den geprüften Zahnärzten ihre jeweiligen Bewertungsergebnisse in Form von Bescheiden mit.

Werden bei der Bewertung Auffälligkeiten oder Mängel festgestellt, veranlassen die KZVen gegenüber den geprüften Zahnärzten qualitätsfördernde Maßnahmen. Diese können beispielsweise schriftliche Hinweise, strukturierte Beratungen und



problembezogene Wiederholungsprüfungen sein.

3. Datenschutzrechtliche Vorgaben

Die Qualitätsgremien der KZVen dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen keine versichertenbezogenen oder die Zahnärzte identifizierenden Daten erhalten.

4. Berichterstattung

Der G-BA erhält von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung jährlich einen Bericht zu den Qualitätsprüfungen der KZVen. Die Berichte werden auf den Internetseiten des G-BA veröffentlicht. [DT](#)

Quelle: G-BA

DENTAL TRIBUNE

IMPRESSUM

Verlag
OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig, Deutschland
Tel.: +49 341 48474-0
Fax: +49 341 48474-290
kontakt@oemus-media.de
www.oemus.com

Verleger
Torsten R. Oemus

Verlagsleitung
Ingolf Döbbecke
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller

Chefredaktion
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner (ji)
V.i.S.d.P.
isbaner@oemus-media.de

Redaktionsleitung
Majang Hartwig-Kramer (mhk)
m.hartwig-kramer@oemus-media.de

Redaktion
Katja Mannteufel (km)
k.mannteufel@oemus-media.de

Anzeigenverkauf
Verkaufsleitung
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller
hiller@oemus-media.de

Projektmanagement/Vertrieb
Nadine Naumann
n.naumann@oemus-media.de

Produktionsleitung
Gernot Meyer
meyer@oemus-media.de

Anzeigenpositionierung
Lysann Reichardt
l.reichardt@oemus-media.de

Layout/Satz
Dipl.-Des. (FH) Alexander Jahn
Max Böhme

Lektorat
Marion Herner
Ann-Katrin Paulick

Mitglied der Informations-
gemeinschaft zur Feststellung der
Verbreitung von Werbetätigkeiten e.V.

Erscheinungsweise

Dental Tribune German Edition erscheint 2018 mit 8 Ausgaben, es gilt die Preisliste Nr. 8 vom 1.1.2018. Es gelten die AGB.

Druckerei

Vogel Druck und Medienservice GmbH, Leibnizstraße 5, 97204 Höchberg

Verlags- und Urheberrecht

Dental Tribune German Edition ist ein eigenständiges redaktionelles Publikationsorgan der OEMUS MEDIA AG. Die Zeitschrift und die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Bei Einsendungen an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern nichts anderes vermerkt ist. Mit Einsendung des Manuskriptes geht das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Bücher und Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mit anderen als den redaktionseigenen Signa oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder, welche der Meinung der Redaktion nicht zu entsprechen braucht. Der Autor des Beitrages trägt die Verantwortung. Gekennzeichnete Sonderteile und Anzeigen befinden sich außerhalb der Verantwortung der Redaktion. Für Verbands-, Unternehmens- und Marktinformationen kann keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für Folgen aus unrichtigen oder fehlerhaften Darstellungen wird in jedem Falle ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Leipzig.